

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming
BOTE

10. Jahrgang

Freitag, den 13. März 2015

Nummer 3 | Woche 11



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Offenlegung von Bodenrichtwerten Seite 2

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Bekanntmachung über die 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 „Die breite Heide“ Gemeinde Borkheide..... Seite 3
- Bekanntmachung über die 4. Änderung Flächennutzungsplan Stadt Brück Seite 4
- Öffentliche Bekanntmachung – Aufstellung Bebauungsplan „Thomas-Müntzer-Straße“ Stadt Brück gemäß § 2 BauGB Seite 5
- Haushaltssatzung des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2015 Seite 6
- Haushaltssatzung der Gemeinde Golzow für das Haushaltsjahr 2015..... Seite 8
- Haushaltssatzung der Gemeinde Planebruch für das Haushaltsjahr 2015..... Seite 9
- Satzung der Stadt Brück zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen Seite 11
- Satzung der Gemeinde Planebruch zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen Seite 12
- Bekanntmachung zur Kommunalwahl vom 25.05.2014 Seite 13
- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Brück..... Seite 13
- Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Linthe Seite 14
- Einladung zur Informationsveranstaltung Flurbereinigungsverfahren Belziger Landschaftswiesen..... Seite 14

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

- Haushaltssatzung des Amtes Niemegk für das Haushaltsjahr 2015 und Bekanntmachungsanordnung..... Seite 15
- Offenlegung von Bodenrichtwerten für das Amt Niemegk..... Seite 16
- Bekanntmachung der Stadt Niemegk
 - Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung, Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes..... Seite 16
- Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“
 - Beschlüsse der 65. Verbandsversammlung vom 03.12.2014 Seite 17
 - Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ Seite 18
 - Hinweis auf die Bekanntmachung von Satzungen Seite 18
 - Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2015 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ Seite 19

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – der Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlosstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk, der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Offenlegung von Bodenrichtwerten für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

In der Zeit vom **16. März 2015 bis zum 27. April 2015** liegt in der Gemeinde Wiesenburg/Mark-Kämmerei/Liegenschaften, Zimmer 3, während der Sprechzeiten

dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs von 9.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr

die „Bodenrichtwertliste“ mit Erläuterungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, Stand 31.12.2014. des Landkreises Potsdam-Mittelmark – Gutachterausschuss für Grundstückswerte –, zur Einsichtnahme

öffentlich

aus.

Außerdem können im in der

**Landkreis Potsdam-Mittelmark
 Geschäftsstelle
 des Gutachterausschusses
 Fachdienst Kataster- und Vermessung
 14513 Teltow, Potsdamer Straße 18A
 jeweils dienstags von 9.00 bis 18.00 Uhr
 03328/318313 oder 03328/318314**

im in während der Sprechzeiten persönlich oder telefonisch unter

Auskünfte eingeholt werden.

Bodenrichtwertinformationen werden durch den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg in Zusammenarbeit mit dem Gutachterausschuss für Grundstückswerte im brandenburg-viewer (<http://www.geobasis-bb.de/bb-viewer.htm>) zur kostenlosen Ansicht im Internet angeboten.



Beckendorf
Bürgermeister



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachung über die 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 „Die breite Heide“ Gemeinde Borkheide

Die Gemeindevertretung Borkheide hat in der öffentlichen Sitzung am 22.01.2015 beschlossen, das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Die breite Heide“ der Gemeinde Borkheide für den Bereich der Flurstücke 637/52, 637/53, 637/55, 637/56, 637/58, 637/59, 637/60, 1226, 1227, 1228, und 1229 in der Flur 2 der Gemarkung Borkheide einzuleiten. (siehe Anlage)

Das Änderungsverfahren wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 durchgeführt.

Es sollen die planungsrechtlichen und baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnhäusern in einem allgemeinen Wohngebiet geschaffen werden.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 09.02.2015

Großmann
Amtdirektor



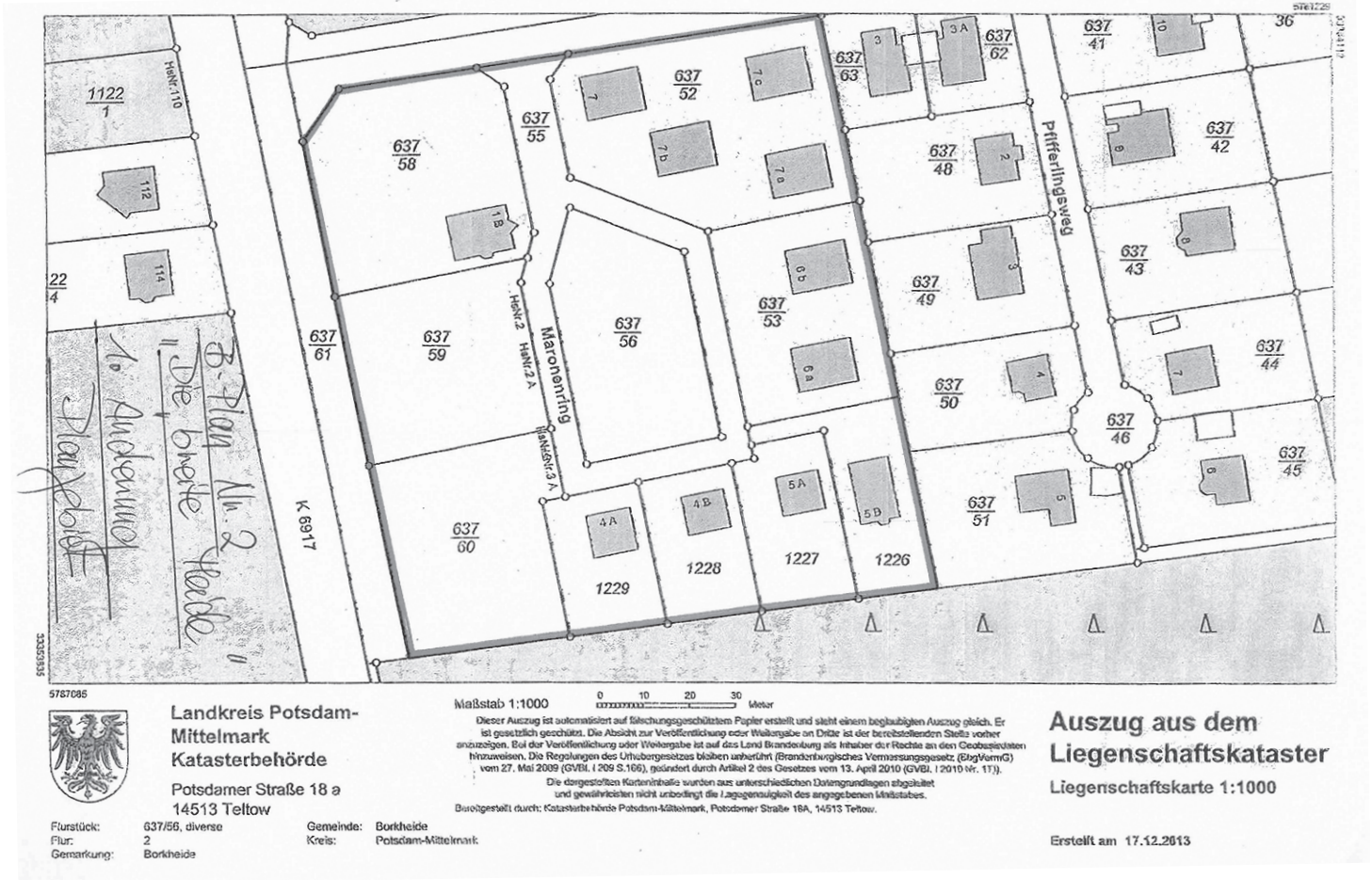
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Gemeindevertreterversammlung am 22.01.2015 beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Die breite Heide“ der Gemeinde Borkheide wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeß – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Großmann
Amtdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –



Bekanntmachung über die 4. Änderung Flächennutzungsplan Stadt Brück

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hat in der öffentlichen Sitzung am 19.02.2015 beschlossen, das Verfahren zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brück für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich einzuleiten.

Das Änderungsverfahren Flächennutzungsplan wird parallel zum Aufstellungsverfahren Bebauungsplan „Thomas-Müntzer-Straße“ der Stadt Brück durchgeführt. Die planungsrechtlichen und baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von gewerblichen Lagerhallen sollen geschaffen werden.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Stadt Brück öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 20.02.2015

Großmann
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Stadtverordnetenversammlung am 19.02.2015 beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brück wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Großmann
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –



Aufstellung Bebauungsplan „Thomas-Müntzer-Straße“ Stadt Brück gemäß § 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hat in der öffentlichen Sitzung am 19.02.2015 beschlossen:

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Thomas-Müntzer-Straße“ gemäß § 2 BauGB in der Stadt Brück für das in der Anlage gekennzeichnete Plangebiet in der Gemarkung Brück, Flur 3, Flurstücke 361, 360/2, 359/2, 358/2, 357/2, 356/2, 355/2, 951, 952, 953, 954.

Das Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen und baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von gewerblichen Lagerhallen.

Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß Hauptsatzung der Stadt Brück öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 20.02.2015

Großmann
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brück am 19.02.2015 gefasste Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Thomas-Müntzer-Straße“ der Stadt Brück wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Großmann
 Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –



Haushaltssatzung des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Brück vom 19.01.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf **3.066.500,00 €**
 ordentlichen Aufwendungen auf **3.196.100,00 €**

außerordentlichen Erträge auf **0,00 €**
 außerordentlichen Aufwendungen auf **0,00 €**

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf **3.416.400,00 €**
 Auszahlungen auf **3.613.500,00 €**

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **3.020.400,00 €**
 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **2.971.500,00 €**

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit **0,00 €**
 Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit **518.000,00 €**

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit **396.000,00 €**
 Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit **124.000,00 €**

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven **0,00 €**
 Auszahlungen an Liquiditätsreserven **0,00 €**

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **396.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Nach § 139 BbgKVerf wird die Amtsumlage auf der Grundlage der für die amtsangehörigen Gemeinden maßgebenden Umlagegrundlage wie folgt festgesetzt:

26,00 v.H.

Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 10. des Monats zu zahlen.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- | | |
|---|-----------------|
| a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf | 20.000 € |
| b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen für aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf | 10.000 € |
| c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf festgesetzt. | 10.000 € |
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
- | | |
|--|------------------|
| a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf und | 100.000 € |
| b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf festgesetzt. | 25.000 € |
5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 ausgeschlossen und werden von der Kämmerin genehmigt.
6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen genommen werden darf, wird auf

2.000.000 €

festgesetzt.

§ 7

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:
- Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.

Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

- Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

- Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

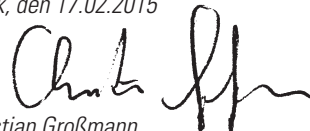
- II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:

- Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.

- Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

- Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 17.02.2015



Christian Großmann
Amtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung des Amtsausschusses am 19.01.2015 beschlossene Haushaltssatzung des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2015 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Die Genehmigung gemäß § 140 BbgKVerf i. V. m. § 74 Abs. 2 BbgKVerf zu den Festsetzungen im § 2 der Haushaltssatzung ist vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde am 12.02.2015 unter dem Aktenzeichen 41-Si 57/16/15 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 117 öffentlich aus.

Brück, den 18.02.2015

Großmann
Amtdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Haushaltssatzung der Gemeinde Golzow für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.02.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.044.400,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.200.300,00 €

außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.643.000,00 €
Auszahlungen auf	2.855.700,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.910.400,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.041.400,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	732.600,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	753.800,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	60.500,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **622.500,00 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **600 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **420 v. H.**
2. Gewerbesteuer **308 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf **20.000 €**
 - b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen für aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf **10.000 €**
 - c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **10.000 €**
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000 €** und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **25.000 €**
5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 ausgeschlossen und werden von der Kämmerin genehmigt.
6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre **2021** wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 7

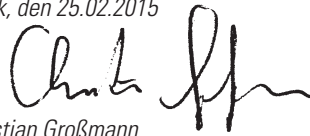
- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:
 1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.
- II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:
1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
 2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 25.02.2015



Christian Großmann
Amtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 10.02.2015 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Golzow für das Haushaltsjahr 2015 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Aufgrund des im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbedarfs von 155.900 € wurde gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf die Fortführung des Haushaltssicherungskonzeptes beschlossen, welches einen Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Jahr 2021 vorsieht.

Die Genehmigung des Haussicherungskonzeptes wurde vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde am 23.02.2015 unter Aktenzeichen 41-Si 66/16/15 erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 117 öffentlich aus.

Brück, den 25.02.2015



Großmann
Amtdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Planebruch für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.02.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.261.800,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.428.900,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	3.000,00 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.346.800,00 €
Auszahlungen auf	1.587.600,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.150.200,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.279.600,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	196.600,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	308.000,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **590 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **400 v. H.**
- 2. Gewerbesteuer **300 v. H.**

§ 5

- 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
- 2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
- 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf **20.000 €**
 - b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen für aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf **10.000 €**
 - c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **5.000 €** festgesetzt.
- 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000 €** und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **25.000 €** festgesetzt.
- 5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 ausgeschlossen und werden von der Kämmerin genehmigt.
- 6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre **2021** wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 7

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:
 - 1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 - 2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 - 3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.
- II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:
 - 1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
 - 2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 - 3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 26.02.2015

Christian Großmann
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

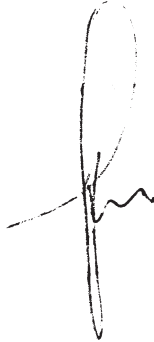
Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 16.02.2015 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Planebruch für das Haushaltsjahr 2015 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeßk – Flämingbote“ bekannt gemacht. Aufgrund des im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbedarfs von 170.100 € wurde gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf die Fortführung des Haushaltssicherungskonzeptes beschlossen, welches einen Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Jahr 2021 vorsieht. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes wurde vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde am 25.02.2015 unter Aktenzeichen 41-Si 71/16/15 erteilt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 117 öffentlich aus.

Brück, den 26.02.2015

Großmann
Amtdirektor



Satzung

der Stadt Brück zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerfG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) sowie des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 und 12 – 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in ihrer Sitzung am 19.02.2015 folgende Satzung zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Brück ist gemäß § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I Nr. 33) für alle Grundstücke in ihrem Gebiet, die sich nicht im Eigentum des Bundes, des Landes und der sonstigen Gebietskörperschaften befinden, Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“, nachfolgend Verbände genannt. Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus den geltenden Satzungen der Verbände zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht.

§ 2 Umlageatbestand

- (1) Die Stadt Brück legt die durch die Verbände festgesetzten Verbandsbeiträge für **grundsteuerbefreite** Grundstücke, die nicht im Eigentum der Stadt stehen, auf die Umlageschuldner um.
- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage Eigentümer eines **grundsteuerbefreiten** Grundstücks im Gemeindegebiet ist.

- (2) Ist für das grundsteuerbefreite Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die vom jeweiligen Verband erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht.

§ 5 Umlagesatz

Im Kalenderjahr beträgt die Umlage für **grundsteuerbefreite** Grundstücke im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes:

- | | |
|--------------------|-------------------------------------|
| – „Plane-Buckau“ | 0,000625 € je m², |
| – „Nuthe-Nieplitz“ | 0,000708 € je m². |

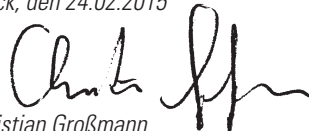
§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage wird nach Bekanntgabe der Betragsbescheide der Verbände gegenüber der Stadt für das Kalenderjahr durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Umlage ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Kleinbeträge unter 1,00 € werden nicht festgesetzt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Brück, den 24.02.2015



Christian Großmann
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung am 19.02.2015 beschlossene Satzung der Stadt Brück zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeß – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 24.02.2015

Großmann
Amtdirektor



Satzung der Gemeinde Planebruch zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerfG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) sowie des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 und 12 – 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Planebruch in ihrer Sitzung am 16.02.2015 folgende Satzung zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Planebruch ist gemäß § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I Nr. 33) für alle Grundstücke in ihrem Gebiet, die sich nicht im Eigentum des Bundes, des Landes und der sonstigen Gebietskörperschaften befinden, Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“, nachfolgend Verbände genannt. Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus den geltenden Satzungen der Verbände zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht.

§ 2

Umlageatbestand

- (1) Die Gemeinde Planebruch legt die durch die Verbände festgesetzten Verbandsbeiträge für **grundsteuerbefreite** Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, auf die Umlageschuldner um.
- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage Eigentümer eines **grundsteuerbefreiten** Grundstücks im Gemeindegebiet ist.

- (2) Ist für das grundsteuerbefreite Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die vom jeweiligen Verband erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht.

§ 5

Umlagesatz

Im Kalenderjahr beträgt die Umlage für **grundsteuerbefreite** Grundstücke im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes:

- „Plane-Buckau“ **0,000625 € je m²,**
- „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ **0,001010 € je m².**

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

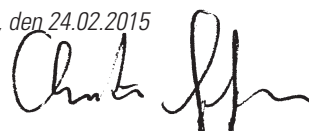
- (1) Die Umlage wird nach Bekanntgabe der Betragsbescheide der Verbände gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Umlage ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Kleinbeträge unter 1,00 € werden nicht festgesetzt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Brück, den 24.02.2015



Christian Großmann
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung am 16.02.2015 beschlossene Satzung der Gemeinde Planebruch zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Großer-Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 24.02.2015

Großmann
Amtdirektor



Bekanntmachung zur Kommunalwahl vom 25.05.2014

Aufgabe des Mandats in der Gemeindevertretung Borkwalde und Berufung eines Nachfolgers

Der gewählte Vertreter, Herr Jürgen Engelhardt aus der Wählergemeinschaft „Wir in Borkwalde“ legt sein Mandat in der Gemeindevertretung Borkwalde zum 31.03.2015 nieder.

Gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 Abs. 3 und 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist eine Ersatzperson für die Wählergemeinschaft „Wir in Borkwalde“ in die Gemeindevertretung zu berufen.

Entsprechend des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 25. Mai 2014 wird nach Beschluss des Wahlausschusses vom 10.02.2015 folgende Ersatzperson der o.a. Wählergemeinschaft mit Wirkung zum 01.04.2015 in die Gemeindevertretung Borkwalde berufen:

Herr Andreas Link
Elsa-Beskow-Weg 1
14822 Borkwalde

Marion Jahn
Wahlleiterin



Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Brück

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Brück lädt alle Eigentümer von jagdbaren Flächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Brück in der Stadt Brück

am: 08.04.2015 um: 19.00 Uhr
Ort: Gaststätte „Schützenhaus“ Ernst-Thälmann-Str. 11 in 14822 Brück

zur jährlichen Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Tagesordnung:

- TOP 1: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Bekanntmachung der Tagesordnung und ggf. Beschluss zu Änderungsanträgen
- TOP 3: Bericht der Jagdpächter
- TOP 4: Bericht des Jagdvorstandes
- TOP 5: Kassenbericht des Kassenführers
- TOP 6: Bericht des Kassenprüfers
- TOP 7: Diskussion zu den Berichten

- TOP 8: GV_2015_01
Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
- TOP 9: GV_2015_02
Diskussion und Beschluss zum Haushaltsplan 2015/2016
- TOP 10: GV_2015_03
Beschluss zur Feststellung des Reinertrages des Jahres 2014/2015
- TOP 11: GV_2015_04
Beschluss zur Verwendung des Reinertrages (Auszahlung Pacht)
- TOP 12: Verschiedenes

Bei einer Vertretung des Eigentümers ist die schriftliche Vollmacht am Beginn der Versammlung dem Jagdvorstand vorzulegen.

Wichtiger Hinweis für die Reinertragsauszahlung:

Durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand zur Berichtigung des Jagdkatasters nachzuweisen.

Der Jagdvorstand

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

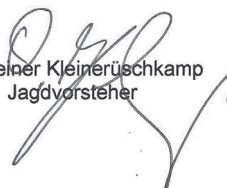
Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Linthe

Zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Linthe, am 19. März 2015, um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Linther Hof“, lade ich alle Jagdgenossenschaftsmitglieder herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Feststellung der Anzahl der anwesenden Grundstückseigentümer und deren jagdbaren Flächen
3. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers für das Jagdjahr 2013/2014
4. Finanzbericht
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Bericht der Jagdpächter

7. Aussprache zu den Berichten
8. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und Kassenprüfer
9. Beschluss zur Auszahlung der Jagdpacht
10. Erläuterung und Beschluss Haushaltsplan 2015/2016
11. Schlusswort durch den Jagdvorsteher


Ottheiner Kleinerüschkamp
Jagdvorsteher

Einladung zur Informationsveranstaltung zum Flurbereinigungsverfahren Belziger Landschaftswiesen

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Dienstsitz Groß Glienicke, hat am 24. April 2014 das

Flurbereinigungsverfahren Belziger Landschaftswiesen

angeordnet.

Das Verfahrensgebiet umfasst folgende Gemarkungen und Flure (ganz oder teilweise):

- Gemarkung Baitz Flur 1, 2, 3, 4
- Gemarkung Trebitz Flur 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
- Gemarkung Damelang Flur 4
- Gemarkung Dippmannsdorf Flur 3, 5, 6
- Gemarkung Lütte Flur 2, 3, 4, 5, 8
- Gemarkung Schwanebeck Flur 5
- Gemarkung Brück Flur 6, 7, 8, 9, 11
- Gemarkung Cammer Flur 10
- Gemarkung Freienthal Flur 3, 5, 6, 7
- Gemarkung Fredersdorf Flur 1 bis 7
- Gemarkung Neschholz Flur 1

Am 26. August 2014 wurde für das Verfahren ein Vorstand gewählt. Dieser hat beschlossen, weitere Informationsveranstaltungen für die beteiligten Eigentümer durchzuführen. Hierzu werden alle Eigentümer und Interessenten recht herzlich eingeladen:

am Dienstag, dem 21. April 2015 **oder**
um 18:00 Uhr nach Schwanebeck in das Mehrzweckgebäude
auf dem Reitplatz in Schwanebeck
an der B 102
14806 Bad Belzig

am Dienstag 28. April 2015
um 18:00 Uhr nach Cammer in das Deutsche Haus
Hauptstraße 42
14822 Planebruch OT Cammer

Beide Termine sind inhaltlich identisch. Gegenstand der Informationsveranstaltung soll es sein, die Beteiligten über das Flurbereinigungsverfahren, seine Ziele und den Verfahrensablauf weiter aufzuklären.

Groß Glienicke, den 20.02.2015

Im Auftrag



Schneidewind
Regionalteamleiter Bodenordnung
Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Haushaltssatzung des Amtes Niemeck für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 23.02.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.271.900 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	2.251.300 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.379.800 EUR
Auszahlungen auf	2.525.200 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.254.800 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.091.900 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	125.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	371.500 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	61.800 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Nach § 139 BbgKVerf wird die Amtsumlage auf der Grundlage der für die amtsangehörigen Gemeinden maßgebender Umlagegrundlage wie folgt festgesetzt: 45,00 %


§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf und 50.000 EUR
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 10.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

Niemeck, den 24.02.2015



Hemmerling
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende im Amtsausschuss am 23.02.2015 beschlossene Haushaltssatzung des Amtes Niemeck für das Haushaltsjahr 2015 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung des Amtes Niemeck wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine untere Landesbehörde zur Kenntnis gegeben.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemeck, Großstraße 6 in 14823 Niemeck während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemeck, 24.02.2015



Hemmerling
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Offenlegung von Bodenrichtwerten für das Amt Niemeck

In der Zeit vom 16.03.2015–21.04.2015 liegt im Amt Niemeck-Bauamt/Liegenschaften, Zimmer 12, während der Sprechzeiten


dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

die Liste der „Bodenrichtwerte“, zum Stichtag 31.12.2014, für den Bereich des Amtes Niemeck, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Außerdem können im **Landkreis Potsdam Mittelmark
Geschäftsstelle
des Gutachterausschusses**

im **Kataster- und Vermessungsamt**
in **14513 Teltow, Lankeweg 4**
während der Sprechzeiten **jeweils dienstags von 9.00 bis 18.00 Uhr** persönlich oder telefonisch unter: **03328/3183-14 oder 3183-323** Auskünfte eingeholt werden.

Griesbach
stellv. Amtsdirektor



Bekanntmachung der Stadt Niemeck

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) Teilfläche „Erweiterung gewerbliche Baufläche Niemeck“ Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans liegt mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit **vom 23. März 2015 bis einschließlich 30. April 2015** während folgender Zeiten

montags, mittwochs,
donnerstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
dienstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
freitags von 9.00 - 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Niemeck, Bauamt, Zimmer 24, Großstraße 06, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Bestandssituation/Biototypenkartierung des Plangebietes der FNP-Änderung
- Allgemeine Auswirkungen auf die Lebensräume der Tiere und die bestehende Waldsituation, Vorkommen geschützter Arten, Erläuterungen zu erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen

Schutzgut Boden

- Bestandssituation
- Beurteilung der Auswirkungen auf den Boden (voraussichtliche Überbauung des Bodens) auf Grund der Planung, Erläuterungen zu erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der vorbereiteten Bodenversiegelung

Schutzgut Wasser

- Bestandssituation
- Beurteilung der Auswirkungen auf die Grundwassersituation

Schutzgut Klima/Luft

- Bestandssituation
- Beurteilung klimatischer Auswirkungen

Schutzgut Landschaft

- Bestandssituation
- Beurteilung der Auswirkungen auf die Landschaft

Schutzgut Mensch

- Bestandssituation
- Beurteilung der Auswirkungen auf den Menschen

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Bestandssituation

- Beurteilung des Waldverlustes und Erläuterungen zu erforderlichen forstwirtschaftlichen Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Waldverlustes

Ziel und Zweck der Planung

Änderung einer bisher als „Fläche für Wald“ dargestellten Fläche in „gewerbliche Baufläche“. Mit der FNP-Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwickelbarkeit eines zweckentsprechenden Bebauungsplans geschaffen werden.

Lage und Umgrenzung des Planungsgebietes

Die Plangebietesfläche der FNP-Änderung schließt sich östlich an das bestehende „Industriegebiet Niemeck“ an. Die Umgrenzung des Geltungsbereiches der Planänderung ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.



Kartenausschnitt, Auszug aus der Topografischen Karte 1:10.000 (TK 10) mit Umgrenzung des Geltungsbereichs der FNP-Änderung (unmaßstäblich)

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –**Hinweise**

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sind in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die FNP-Änderung unberücksichtigt bleiben.

Niemeck, den 26.02.2015

Im Auftrag

Griesbach
Bauamtsleiter

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“

Beschlüsse der 65. Verbandsversammlung vom 03.12.2014

A) öffentlicher Teil**Feststellungsbeschluss zum Jahresabschluss 2013 und Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses 2013****Beschluss-Nr. 01/0312/14**

Die Verbandsversammlung stimmt dem in der Anlage beigefügten Geschäftsbericht 2013 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ zu. Die Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Abschlussgespräch des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Potsdam-Mittelmark nicht zu Beanstandungen führt.

Der testierte Jahresabschluss wird in der vorliegenden Form festgestellt und beschlossen.

Der im Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2013 ausgewiesene Jahresverlust in Höhe von 53.802,92 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2013**Beschluss-Nr. 02/0312/14**

Dem Verbandsvorsteher des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ wird für das Wirtschaftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss über die Ermächtigung des Verbandsvorstehers zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der WWN mbH**Beschluss-Nr. 03/0312/14**

Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsteher nachträglich zu seiner in der Gesellschafterversammlung der WWN GmbH am 12.11.2014 getroffenen Erklärung den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der WWN Wasserwirtschaftsgesellschaft Nieplitztal mbH festzustellen, den Geschäftsführern für das Wirtschaftsjahr 2013 Entlastung zu erteilen und dem Vortrag des Jahresüberschusses in Höhe von 13.247 € auf neue Rechnung zuzustimmen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss zur Empfehlung eines Wirtschaftsprüfungunternehmens für die Prüfung und Testierung des Jahresabschlusses 2014**Beschluss-Nr. 04/0312/14**

Die Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ beschließen, dass entsprechend § 106 Abs. 2 Satz 3-5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ARB GmbH Chemnitz unter Führung des Wirtschaftsprüfers, Herrn Axel Richter, dem Landrat als der zuständigen Prüfungsbehörde für die Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2014 vorgeschlagen wird.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss des Wirtschaftsplanes 2015**Beschluss-Nr. 05/0312/14**

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ wird in der Fassung vom 21. November 2014 gemäß § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 18 der Verbandssatzung beschlossen.
2. Das Investitionsprogramm (entsprechend Anlage zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015) wird beschlossen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss der Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“**Beschluss-Nr. 06/0312/14**

Die Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ billigen die vorliegende Nachkalkulation der Trinkwassergebühren für 2015/2016 und stimmen der Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ in der beigefügten Fassung vom 03.12.2014 zu.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss der Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“**Beschluss-Nr. 07/0312/14**

Die Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ billigen die vorliegende Nachkalkulation der Trinkwassergebühren für 2015/2016 und stimmen der Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ in der beigefügten Fassung vom 03.12.2014 zu.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss zur Erhöhung des Kassenkredites**Beschluss-Nr. 08/0312/14**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ beschließt eine Erhöhung des Kassenkredites von 800 T€ um 200 T€ auf 1 M€.

Die Erhöhung des Kassenkredites wird befristet auf das Wirtschaftsjahr 2015.

Zum Jahresende 2015 wird die Höhe des Kassenkredites wieder auf 800 T€ begrenzt.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“

Gemäß § 33 Abs. 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) wird der Beschluss über den Jahresabschluss 2013 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ öffentlich bekannt gemacht.

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ hat in ihrer 65. Sitzung am 03. Dezember 2014 mit Beschluss-Nr. 01/0312/14 den Jahresabschluss 2013 festgestellt und beschlossen, das Jahresergebnis auf neue Rechnung des Folgejahres vorzutragen. Der Vorstandsvorsteher ist für das Wirtschaftsjahr 2013 entlastet worden (Beschluss-Nr. 02/0312/14).

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde, Rechnungsprüfungsamt hat zu den vom Wirtschaftsprüfer erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerken bisher keine eigenen Feststellungen getroffen.

Der Jahresabschluss 2013 einschließlich des Bestätigungsvermerkes wird in der Zeit vom 13.04.2015 bis einschließlich 21.04.2015 während der Dienststunden in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes – Großstraße 28, Raum E 1 in 14929 Treuenbrietzen – öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Treuenbrietzen, den 18.02.2015

Michael Knappe
Verbandsvorsteher

Wirtschaftliche Kennzahlen aus dem Jahresabschluss 2013 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“

	<u>2013</u>	<u>2012</u>
Bilanzsumme in T-Euro	24549	24824
Eigenkapital in T-Euro	14170	14227
Eigenkapitalquote in %	71,9	71,9
Umsatzerlöse in T-Euro	2265	2280
Realisierte Investitionen in T-Euro	783	717
Erhaltene Fördermittel in T-Euro	55	169
Kreditaufnahme in T-Euro	450	450
Kreditverbindlichkeiten in T-Euro	4996	5041
Jahresüberschuss/-fehlbetrag in Euro	-53803	133
Wasserbereitstellung in m ³	271838	274525
Anzahl der Hausanschlüsse	2468	2471
Abwasseraufkommen in m ³ gesamt	502306	522943

Lutz Keil
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Michael Knappe
Verbandsvorsteher

Hinweis auf die Bekanntmachung von Satzungen

Ich weise hiermit darauf hin, dass folgende von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ am 03.12.2014 beschlossenen Satzungen im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, Nr. 11 am 16.12.2014 öffentlich bekannt gemacht wurden:

Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Gebühren und Kostenersatz für die öffentliche Wasserversorgung (Beitrags- und Gebührensatzung Wasser)

Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Gebühren und Kostenersatz für die öffentliche Abwasserentsorgung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser)

Das Amtsblatt ist in der Stadtinformation im Rathaus Großstraße 105, 14929 Treuenbrietzen kostenlos erhältlich.

Treuenbrietzen, den 09.01.2015

gez. Michael Knappe
Verbandsvorsteher

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2015 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“

Gemäß § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) hat die Verbandsversammlung am 03.12.2014 mit Beschluss-Nr. 05/0312/14 über die Feststellung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2015 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ beschlossen. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird hiermit entsprechend § 14 Abs. 3 EigV i. V. m. § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bekannt gemacht. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde mit Schreiben vom 12.01.2015 erteilt.

In den Wirtschaftsplan des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ und in die Anlagen kann jeder während der Geschäftszeiten im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes in 14929 Treuenbrietzen, Großstraße 28, Zimmer E1 Einsicht nehmen.

Wirtschaftsplan des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“

1. Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2015

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 03. Dezember 2014 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt:

1 Es betragen	€
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	2.392.416
die Aufwendungen	- 2.377.668
der Jahresgewinn	14.748
der Jahresverlust	0
 1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	692.820
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 900.000
Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit	207.766
 2 Es werden festgesetzt	
2.1 der Gesamtbetrag der Kreditneuaufnahme für Investitionen in 2015	820.000
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in 2016–2018 auf	465.000
2.3 die Verbandsumlage	
für die Stadt Treuenbrietzen	0
für die Gemeinde Mühlenfließ	0

Treuenbrietzen, 05.12.2014

Michael Knappe
Verbandsvorsteher

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –